

Arbeitsrecht (Nr. 042/2006)

Rückzahlung von Weiterbildungskosten

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Einzelvertragliche Vereinbarungen, nach denen sich ein Arbeitnehmer an den Kosten einer vom Arbeitgeber finanzierten Ausbildung zu beteiligen hat, soweit er vor Ablauf bestimmter Fristen aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, sind zulässig, wenn die Kostentragungspflicht einem billigungswerten Interesse des Arbeitgebers entspricht der Arbeitnehmer mit der Aus- oder Fortbildungsmaßnahme eine angemessene Gegenleistung für die Beteiligung an den Ausbildungskosten erhalten hat und ihm die Kostenbeteiligung zumutbar ist. Dies gilt jedenfalls für vor dem Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes am 1.1.2002 getroffene Vereinbarungen.

Die Vorteile der Ausbildung und die zulässige Dauer der Bindung richten sich in erster Linie nach der Dauer der Aus- oder Fortbildungsmaßnahme. Bei einer Ausbildungsdauer von 3 Jahren, die etwa $\frac{1}{4}$ der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, die der Arbeitgeber vergütet, kann eine Bindungsdauer von 24 Monaten nach Abschluss der Ausbildung gerechtfertigt sein.

Urteil des BAG vom 21. Juli 2005
Aktenzeichen: 6 AZR 452/04

Veröffentlicht: Arbeit und Recht – AuR Nr. 2/2006
15.02.2006